

## **Förderrichtlinien der Johannes Beese Stiftung**

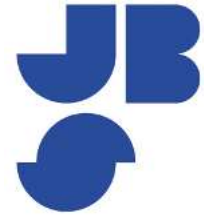
Die Johannes Beese Stiftung (JBS) engagiert sich sowohl operativ als auch fördernd. Der Hauptfokus der Stiftung liegt auf Bildungsprojekten, zur Zeit vor allem dem Bau von Sekundarschulen in den südostafrikanischen Ländern Sambia und Malawi. Darüber hinaus werden bildungsfördernde Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks in den Projektländern unterstützt.

Um eine Förderung zu beantragen, müssen folgende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt und beachtet werden:

### **1. Muss-Kriterien für Projekte und Organisationen:**

Von der Stiftung geförderte Projekte müssen:

- a) Gemeinnützigen Zwecken dienen und dem Stiftungszweck gemäß Stiftungssatzung entsprechen.  
„Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, im Wesentlichen durch Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Projekte und Hilfeleistungen, sowie die Förderung der Erziehung und (Aus-) Bildung von jungen Menschen einschließlich Studierenden aus einfachen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen.“
- b) Den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
- c) Den Förderrichtlinien entsprechen und thematisch an unserer Satzung sowie unserem Fokus orientiert sein. Dazu müssen Projekte und Organisationen gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.
- d) Soweit gemeinnützige Organisationen gefördert werden, müssen sie nachweislich von der Körperschaftsteuer befreit sein.
- e) Zahlung von Drittmitteln zur Deckung der Projektkosten müssen der JBS zu jeder Zeit mitgeteilt werden.



## **2. Soll-Kriterien:**

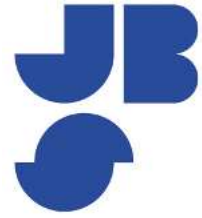
Von der Stiftung geförderte Projekte sollen folgenden Kriterien genügen:

- a) Administrationskosten: Gesamt maximal 7% der Gesamtkosten, kombiniert im Projektland und Deutschland.
- b) Hilfe zur Selbsthilfe: Dies soll durch gezielte Bewusstseinsbildung in der lokalen Community erreicht werden.
- c) Exit-Strategien: Großer Wert auf nachhaltigen Exit-Strategien, um langfristige Abhängigkeiten zu vermeiden.
- d) Projekte sollten die aktuellen Bedürfnisse des Projektlandes adressieren und Themen abdecken, die nicht übersättigt sind.

Die Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Länderstandards und der Vermeidung extremer Abweichungen von der Norm, insbesondere bei Strukturen. In der Regel wird bei einem Besuch vor Ort entschieden welche Schulen und Projekte in die engere Auswahl kommen.

## **3. Antragsstellung und Erlöschen der Bewilligung:**

- a) Die Antragstellung für ein Projekt muss sowohl ein inhaltlich detailliert dargestelltes Konzept, sowie einen detaillierten Finanzplan enthalten. Spezielle darstellerische Anforderungen gibt es seitens der JBS nicht. Mit der Antragstellung wird diese Förderrichtlinie anerkannt.
- b) Die Bewilligung oder Ablehnung eines Projekts erfolgt durch den Vorstand/Beirat der Stiftung. Die Förderung kann mit Auflagen verbunden werden.
- c) Über die Förderung wird eine schriftliche Fördervereinbarung getroffen.
- d) Dauer und Beginn der Förderung werden in der Fördervereinbarung geregelt.
- e) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall.
- f) Wird nach Bewilligung gegen wesentliche Inhalte der Richtlinie verstoßen, erlischt die Förderung.



#### 4. Anforderungen an Projekte bei Förderung:

Die Stiftung behält sich vor, folgende weitere Anforderungen an geförderte Projekte zu stellen:

- **Verwendungsrichtlinien:** Die ausgezahlten Gelder sind ausschließlich für die Umsetzung des genannten Vertragszwecks zu verwenden. Jede Änderung des Verwendungszwecks erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der JBS. Die JBS muss rechtzeitig über jede Änderung des Projektumfangs und/oder der Umsetzungsbedingungen informiert werden.
- **Mittelabruf:** Die Mittel müssen schriftlich in einem „Call for Transfer“ bei der JBS abgerufen werden. Ein Formular "Call for Transfer" steht auf Nachfrage zur Verfügung.
- **Berichtspflicht:** Zwischenberichte (sowohl narrativ als auch finanziell), sowie ein Abschlussbericht (sowohl narrativ als auch finanziell) müssen während und nach Abschluss des Förderprojektes seitens des Projektverantwortlichen vorgelegt werden. Die Berichte sollen den ursprünglichen Plan mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und Gründe für Abweichungen angeben. Fotos sind beizufügen. Die genaue Terminierung der Berichte richtet sich nach Umfang und Laufzeit der jeweiligen Förderprojekte und wird individuell in der jeweiligen Fördervereinbarung festgelegt. Die Vorlage der Spendenquittung ist obligatorisch.
- **Dokumentation und Aufbewahrung:** Alle Dokumente wie Quittungen, Rechnungen oder ähnliche Nachweise müssen von geförderten Institutionen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Dokumente sind auf Anfrage der JBS bereitzustellen.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Der Projektträger informiert die Stiftung umgehend über Berichte, Pressemitteilungen oder andere Medienbeiträge bezüglich des geförderten Projekts oder seiner Teilergebnisse.
- **Rückforderungsrecht:** Die Stiftung hat das Recht auf Rückforderung der ausbezahlten Beträge, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden und die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Die Förderung wird durch den Vorstand und den Beirat beschlossen. Daher ist es zielführend, schon mehrere Monate vor einer gewünschten Förderung mit dem Projektmanagement in Kontakt zu treten, und Projektanträge einzureichen. Nach der Entscheidung durch Vorstand und Beirat erhalten Sie zeitnah eine entsprechende Zu- oder Absage. Besteht Klärungsbedarf, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.